

## L 12 AS 381/15

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung

12  
1. Instanz  
SG Köln (NRW)  
Aktenzeichen  
S 11 AS 2740/13

Datum  
02.12.2014  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 12 AS 381/15

Datum  
28.09.2015  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
B 14 AS 650/15 B  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 02.12.2014 zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Der Senat konnte durch Beschluss nach [§ 153 Abs. 4 SGG](#) entscheiden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und deshalb eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu angehört worden. Die zulässige Berufung ist unbegründet. Zur Begründung nimmt der Senat gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug auf die Erwägungen der erstinstanzlichen Entscheidung, die er sich nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage im Wesentlichen zu Eigen macht. Der Senat hat dem angefochtenen Urteil nichts hinzuzufügen. Es weist lediglich darauf hin, dass die Versäumnis des Beklagten, die Aufrechnung des Kautionsdarlehens einzustellen, nichts an dem rechtlichen Ergebnis ändert. Denn die streitigen Bescheide sind, wie das Sozialgericht Köln in seinem Urteil vom 02.12.2014 ausführlich dargestellt hat, rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da hierfür keine Gründe im Sinne des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) ersichtlich sind.

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg im Sinne des [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#) abzulehnen. Es wird auf die obigen Gründe Bezug genommen.

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2017-09-28